

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/384075ce-50e6-31c1-8622-adaadb9e69ae>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 435 StPO - Selbständiges Einziehungsverfahren

(1) ¹Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. ²Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von dem Antrag absehen, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

(2) ¹In dem Antrag ist der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. ²Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. ³Im Übrigen gilt [§ 200](#) entsprechend.

(3) ¹Für das weitere Verfahren gelten die [§§ 201 bis 204](#), [207](#), [210](#) und [211](#) entsprechend, soweit dies ausführbar ist. ²Im Übrigen finden die [§§ 424 bis 430](#) und [433](#) entsprechende Anwendung.

(4) ¹Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. ²Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des [§ 101 Absatz 1](#) sind nicht zulässig.

